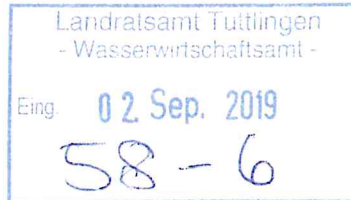




Landratsamt Tuttlingen, Postfach 4453, 78509 Tuttlingen

Amt 58  
Wasserwirtschaftsamt  
im Hause



Ihr Ansprechpartner: Frau Elsässer  
Zimmer-Nr.: Ulrichstraße 7, EG  
Telefon: 07461 / 926 5701  
Telefax: 07461 / 926 5789  
eMail: E.Elsaesser@landkreis-tuttlingen.de

Unser Zeichen: 57-GS/Denkingen-  
Kauth GmbH & Co.  
KG-Antrag auf wasser-  
rechtliche Erlaubnis-  
Verlegung Steigbach

Tuttlingen, 30.08.2019

**Bauvorhaben:** Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Verlegung des Steigbachs (NN-ZT 5)  
**Baugrundstück:** Friedrich-Kauth-Weg 1, Denkingen  
**Bauherr:** Paul Kauth GmbH & Co. KG, Friedrich-Kauth-Weg 1, Denkingen  
**Ihr Zeichen:** 58-701.01

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die ergänzende Stellungnahme der Naturschutzbehörde zu o.g. Bauvorhaben:

**Stellungnahme der Naturschutzbehörde:**

Die Firma Kauth plant die Verlegung des Steigbachs zur Schaffung von Bauflächen. Um eine Verdohlung des Steigbachs zu vermeiden, soll das Gewässer über die Flurstücke 9327, 9331 und 9332 in einem neuen Gewässerbett geführt werden.

In unserer Stellungnahme vom 22.07.2019 haben wir hierzu ergänzende Unterlagen gefordert, welche uns am 06.08.2019 vorgelegt wurden. Neben dem bisher vorliegenden Pflanzplan sind nun auch Pläne zur Verlegung der Biotopflächen, zum Regelungsbauwerk am Zulauf des Löschteichs und zur Flächenabgrenzung der betroffenen Mähwiesen vorhanden. Des Weiteren liegen nun textliche Beschreibungen zur Wiederherstellung der Biotopflächen, der Zugänglichkeit des Löschteichs für Amphibien sowie zu den Aufwertungspotentialen des neuen Steigbachs und zu den Zulauf- und Drosselbauwerken für den Löschteich vor. Angaben über den Ausgleich der FFH-Mähwiesen sind weiterhin nicht enthalten.

Zu dem Vorhaben wird auf Sicht des Naturschutzes wie folgt ergänzend Stellung genommen.

Landratsamt Tuttlingen - Baurechts – und Umweltamt  
Postanschrift Sprechzeiten  
Bahnhofstraße 100 Vormittags  
78532 Tuttlingen Mo-Do 7.30 - 13.00  
Fr 7.30 - 12.00

Nachmittags  
Do 14.00 - 18.00

Dienstgebäude  
Ulrichstr. 7  
78532 Tuttlingen

Allgem. Kontakte  
Tel. 07461 / 926-0  
Fax 07461 / 926-3087  
eMail:  
info@landkreis-tuttlingen.de  
Internet-Adresse:  
www.landkreis-tuttlingen.de

Bankverbindungen  
Kreissparkasse Tuttlingen  
BLZ 643 500 70 / Konto 62  
IBAN: DE52643500700000000062  
BIC: SOLADES1TUT

### Schutzgebiete:

#### Geschützte Biotope:

Im derzeitigen Verlauf des Steigbachs befindet sich das Offenlandbiotop Nr. 178183270375 „Feuchtgebüsch nördlich Leineberg, NO Denkingen“. In unserer Stellungnahme vom 22.07.2019 haben wir ergänzende Unterlagen nachgefordert, in welchen die Flächen, auf welchen die Wiederherstellung der Biotopfläche erfolgt, dargestellt werden sollen und in welchen eine detaillierte Ausführungsplanung enthalten ist.

In den nun nachgereichten textlichen Unterlagen ist eine Beschreibung der Biotopwiederherstellung vorhanden. Auf ca. 120 m<sup>2</sup> wird in die Biotopfläche aufgrund der Verlegung des Steigbachs direkt eingegriffen. Nach der Anlage des Drosselbauwerks sowie der Anlage des neuen Gewässerverlaufs wird die Biotopfläche entlang des neuen Gewässerverlaufs wiederhergestellt. Dies ist in den ergänzten Unterlagen ausreichend detailliert beschrieben. Durch die Pflanzung von Gehölzen, das Einbringen von Steckhölzern sowie durch die Ansaat gebietstypischer Saatmischungen kann die Biotopfläche in den vernässeten Randbereichen des Steigbachs wiederhergestellt werden. Die Fläche, auf der die Wiederherstellung konkret erfolgen soll, ist in einem ergänzenden Plan dargestellt.

Obwohl ein neuer Gewässerverlauf angelegt und bepflanzt wird, sind die bestehenden Gehölze entlang des derzeitigen Gewässerverlaufs zu erhalten, da die bestehenden Gehölze ein geschütztes Biotop bilden, welches nicht sofort durch die Neupflanzungen entlang des Gewässers ersetzt werden kann. Die Entwicklung der neuen Biotopflächen nimmt je nach Feuchtigkeit des Standorts und der Pflege einige Vegetationsperioden in Anspruch. Um negative Umweltauswirkungen im Bereich des geschützten Biotops zu verhindern ist deshalb der Gehölzbestand weitgehend zu erhalten und lediglich der Anschluss an den Löschwasserteich sowie der zur Gewässerverlegung benötigte Bereich der Biotopfläche zu roden.

Einer Ausnahme von § 30 Abs. 2 BNatSchG für den Eingriff in das bestehende Biotop kann in Aussicht gestellt werden.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass bei einer Planfeststellung bzw. Plangenehmigung und vor der Erteilung von Bewilligungen und gehobenen Erlaubnissen nach §§ 11 oder 15 WHG gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG und § 49 Abs. 4 NatSchG die Naturschutzverbände zu beteiligen sind.

#### Natura2000:

Der neue Verlauf des Steigbachs zieht sich durch zwei FFH-Mähwiesen. Diese sollen laut Aussage des Planungsbüros an anderer Stelle ersetzt werden. In den ergänzenden Unterlagen wurde der Flächenverlust der FFH-Mähwiesen durch die Verlegung des Steigbachs und die Bepflanzung der Zwischenflächen mit Streuobstbäumen nun durch das Planungsbüro auf ca. 5.320 m<sup>2</sup> ermittelt. Bisher liegen der Naturschutzbehörde aber weiterhin keine Angaben zu Ausgleichsflächen für die FFH-Mähwiesen vor. Eine Zustimmung zur Verlegung des Steigbachs durch FFH-Mähwiesen kann erst erteilt werden, wenn in Art und Umfang gleichwertige Ersatzflächen festgelegt und durch Maßnahmenbeschreibung und Lageplan dargestellt wurden. In den ergänzenden Unterlagen wurde mitgeteilt, dass die Gemeinde Denkingen für Vorschläge dankbar sei. Ausgangspunkt für die Entwicklung von FFH-Grünland ist das Vorhandensein artenreicher Wiesen in der Umgebung bzw. direkt angrenzend, aus denen Arten in bisher weniger artenreiches

Grünland einwandern können. Aus Sicht des zuständigen Naturschutzbeauftragten kämen folgende Flächen bzw. Gebiete potentiell in Betracht:

- Flurstück 9418 in unmittelbarer Nähe zum Eingriff
- Flurstück 7600/1 Klippeneck
- Bereich Schützenhaus, Gewanne Hinter Bergen und Littental
- Gewanne Wolfbühl und Binibol in Richtung Gosheim

Wir weisen darauf hin, dass diese Flächen bisher nicht von der Naturschutzbehörde überprüft wurden. Die Nennung erfolgt lediglich zur Erweiterung der Suchflächen der Gemeinde Denkingen und ist vorrangig vom Fachgutachter auf ihre Eignung hin zu überprüfen.

#### Artenschutz

Im Zuge der Bauvorbereitung und -ausführung sind im Bereich des Beginns des neuen Gewässerverlaufs sowie bei der Einmündung des Gewässers in den Wettbach mehrere Gehölze zu entfernen. Die Gehölze sind als mögliche Habitate von gehölzbrütenden Vogelarten anzusehen, eine Fällung ist deshalb nur außerhalb der Brutzeit zulässig.

#### Eingriffsregelung

Eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft durch das Bauvorhaben sowie zur Kompensation des Eingriffs ist nicht erforderlich, wenn durch die Verlegung des Steigbachs eine offensichtliche naturschutzfachliche Aufwertung des Gewässers entsteht.

In den ergänzenden Unterlagen wird die Aufwertung des neuen Gewässerverlaufs im Vergleich zum bisherigen Gewässerverlauf verbalargumentativ dargelegt. Der bisherige Gewässerverlauf ist durch starke Verbauung und rasch voranschreitende Tiefenerosion naturschutzfachlich geringwertig. Durch die Verlegung des Steigbachs kann eine naturnahe Sohle und eine naturnahe gewundene Uferlinie geschaffen werden, welche Tiefenerosion verhindert und eine naturnahe, hochwertige Entwicklung des Gewässers ermöglicht. Diese Aufwertung wird in den ergänzten textlichen Unterlagen beschrieben, sodass eine Bewertung des Gewässers nach Gewässergüteklassen aus Sicht der Naturschutzbehörde nun unterbleiben kann.

Die Pflege des neu angelegten Steigbachs wird in den ergänzenden Unterlagen beschrieben. Vorgesehen ist eine Begleitung der Entwicklung in der ersten Vegetationsperiode durch das beauftragte Planungsbüro K3 Landschaftsarchitektur. Die Dauer der Begleitung ist deutlich zu kurz, da negativen Entwicklungen nach der ersten Vegetationsperiode nicht mehr entgegengesteuert werden kann. Deshalb ist die Begleitung der Entwicklung (Pflege, Überwachung) im Rahmen des Monitorings sicherzustellen.

Die Entwicklungspflege umfasst die Überprüfung eines erfolgreichen Anwachsens der gepflanzten Gehölze sowie der Steckhölzer. Des Weiteren wird die Pflege der unterschiedlichen neu angesäten Grünlandflächen sowie der Hochstaudenflure durch entsprechende Mahdzeitpunkte sichergestellt.

Entgegen der Maßnahmenbeschreibung des Planungsbüros ist hier auch eine Mahd der angesäten Flächen innerhalb des Biotopbereichs notwendig, um das vollständige Aufwachsen der vorgesehenen Hochstaudenflure zu gewährleisten. Die Maßnahmenbeschreibung ist ausreichend und wird durch Nebenbestimmungen ergänzt.

Der neue Verlauf des Steigbachs zieht sich durch zwei FFH-Mähwiesen. Diese sollen laut Aussage des Planungsbüros an anderer Stelle ersetzt werden. In den ergänzenden Unterlagen wurde der Flächenverlust der FFH-Mähwiesen durch die Verlegung des Steigbachs und die Bepflanzung der Zwischenflächen mit Streuobstbäumen nun durch das Planungsbüro auf ca. 5.320 m<sup>2</sup> ermittelt. Bisher liegen der Naturschutzbehörde aber weiterhin keine Angaben zu Ausgleichsflächen für die FFH-Mähwiesen vor.

In den ergänzenden Unterlagen wurde mitgeteilt, dass die Gemeinde Denkingen für Vorschläge für mögliche Ausgleichsflächen dankbar sei. Ausgangspunkt für die Entwicklung von FFH-Grünland ist das Vorhandensein artenreicher Wiesen in der Umgebung bzw. direkt angrenzend, aus denen Arten in bisher weniger artenreiches Grünland einwandern können. Aus Sicht des zuständigen Naturschutzbeauftragten kämen folgende Flächen bzw. Gebiete potentiell in Betracht:

- Flurstück 9418 in unmittelbarer Nähe zum Eingriff
- Flurstück 7600/1 Klippeneck
- Bereich Schützenhaus, Gewanne Hinter Bergen und Littental
- Gewanne Wolfbühl und Binibol in Richtung Gosheim

Wir weisen darauf hin, dass diese Flächen bisher nicht von der Naturschutzbehörde überprüft wurden. Die Nennung erfolgt lediglich zur Erweiterung der Suchflächen der Gemeinde Denkingen und ist vorrangig vom Fachgutachter auf ihre Eignung hin zu überprüfen.

#### Monitoring

Die naturschutzfachlich hochwertige Entwicklung des neuen Gewässerverlaufs des Steigbachs (Pflege, Pflanzung, Ansaat etc.) ist durch ein Monitoring von einer fachkundigen Person zu überwachen.

Die Entwicklung der naturnahen Ufervegetation sowie die Entwicklung des Furchtbiotops sind im ersten, dritten und fünften Jahr nach Umsetzung der Maßnahmen und danach alle fünf Jahre zu kontrollieren. Sollte sich keine naturnahe Entwicklung der Flächen einstellen, ist die Umsetzung der Maßnahmen in Absprache mit der Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzupassen (Ergänzungspflege, Änderung der Mahdtermine, erneute Ansaat, Anhebung der Gewässersohle etc.).

Dieses Monitoring ist in Verbindung mit dem Monitoring zur Vergrößerung des Löschwasserteiches zu erstellen. Die Erfassungsergebnisse sind der Naturschutzbehörde am Ende eines jeden Erfassungsjahres in Form eines Monitoringberichts vorzulegen.

Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen aus Sicht der Naturschutzbehörde keine grundlegenden Einwände oder Bedenken. Allerdings fehlen nach wie vor Ersatzflächen für den Verlust von FFH-Mähwiesen sowie jegliche Angaben zur Wiederherstellung dieser Flächen. Abschließend kann zu dem Vorhaben erst Stellung genommen werden, wenn die Unterlagen diesbezüglich ergänzt wurden.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass bei einer Planfeststellung bzw. Plangenehmigung und vor der Erteilung von Bewilligungen und gehobenen Erlaubnissen nach §§ 11 oder

15 WHG gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG und § 49 Abs. 4 NatSchG die Naturschutzverbände zu beteiligen sind.

Ansprechpartner für Rückfragen (Name, Telefonnummer): Herr Luippold, 07461/926-5718 oder Frau Harder, 07461/926-5702

---

Weitere Belange des Baurechts- und Umweltamts sind nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen



Elsäßer